

STADTGEMEINDE HAINFELD

3170 Hainfeld, Polit.Bezirk Lilienfeld, NÖ

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainfeld hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Änderung der

BADEORDNUNG

vom 5. Juni 2003 und vom 15. Dezember 2011 beschlossen:

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die Badeordnung als Vertragsinhalt.

1. Tarifordnung

Tageskarte	€ 4,00
Halbtageskarte – Vormittag (= Beginn bis 13.00 Uhr)	€ 2,50
Halbtageskarte – Nachmittag (= 13.00 Uhr bis Ende)	€ 3,00
Kurzkarte – Gültigkeit 2 Stunden	€ 2,00
Aufzahlungskarte für Zeitüberschreitung pro angef. Stunde	€ 1,00
Besucherkarte	€ 1,00
Kinder unter 6 Jahre in Begleitung	Frei
Kinder von 6 – 15 Jahre	€ 1,50
Studenten, Schüler über 15 Jahre, Präsenzdienner, Zivildienner, Behinderte, Pensionisten, Sozialpassinhaber, Lehrlinge	€ 3,00
Familien-Tageskarte (2 Erwachsene + Kinder)	€ 8,00
Saisonkarte	€ 60,00
Saisonkarte für Pensionisten, Behinderte, Sozialpassinhaber	€ 40,00
Saisonkarte für Kinder von 6 – 15 Jahre	€ 20,00
Saisonkarte für Studenten, Schüler über 15 Jahre, Präsenzdienner, Zivildienner, Lehrlinge	€ 30,00
Familienjahreskarte (1 Erwachsener, Kinder bis 15 Jahre frei)	€ 60,00
Familienjahreskarte (2 Erwachsene, Kinder bis 15 Jahre frei)	€ 100,00
Saisonkarte für Kabinen	€ 50,00
Leihgebühr für Liegestuhl	€ 2,00
Leihgebühr für Tischtennis ½ Stunde	€ 0,80

2. Pflichten der Badeanstalt

2.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.

(2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

(4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

2.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Das städtische Schwimmbad ist jeweils nur bei Schönwetter geöffnet.

An Wochentagen von 10.00 – 19.00 Uhr (Mai, Juni, August, September)

An Wochentagen von 10.00 – 19.30 Uhr (Juli)

An Freitagen und Samstagen von 10.00 – 19.30 Uhr

An Sonntagen von 10.00 – 19.00 Uhr

(2) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der Öffnungszeiten zu ermöglichen.

Die witterungsbedingte Abänderung der Öffnungszeiten sowie die Festlegung des Saisonbeginns und des Saisonschlusses obliegt der Badeleitung.

(3) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(4) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

(5) Die Becken sind 15 Minuten vor Badeschluss zu verlassen!

2.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.

(2) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

2.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt

aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwart und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

2.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

2.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

2.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündige, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

2.8. Haftung der Badeanstalt

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 2.3.Abs.2.

(3) Da kein badeeigener Parkplatz vorhanden ist, sind die Gäste verpflichtet, bei Abstellen ihrer Fahrzeuge auf öffentlichem Grund die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten.

3. Pflichten der Gäste

3.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen. Eintrittskarten sind beim Verlassen des Bades während der Badezeit und beim Wiedereintritt vorzuweisen. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt.

(3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

(4) Ausgegebenen Schlüssel sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.

(5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

(6) Saisonkarten sind nicht übertragbar und nach Ablauf der Benützungsfrist ungültig.

(7) Badegästen und Badbesuchern ist das Betreten von Maschinen- und Geräteräumen nicht gestattet.

(8) Alle Anlagen sind sorgsam zu benutzen. Bei Beschädigungen, Verunreinigungen oder Verlust von Gegenständen des Badeinventars ist Ersatz zu leisten.

3.2. Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer sowie über körperlich oder geistig Behinderte, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

(4) Das Kinderbecken darf nur von Kindern unter 10 Jahren benützt werden.

3.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

3.4. Badebekleidung

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, im gesamten Bereich der Badeanlage eine angemessene Badebekleidung hinsichtlich hygienischen und sicherheitstechnischen Vorschriften, zu tragen. Bei Nichteinhaltung verbietet der Bademeister den Zugang zur Badeanstalt.

3.5. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 2.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.

- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

3.6. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

- (2) Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.

- (3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

3.7. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet (z.B. Mitnahme von Radiogeräten, Fahrrädern, Gefährdung bei Sprüngen, Anspritzen, Hineinstoßen ins Becken usw.).

- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).

(4) Die Mitnahme von Tieren ist verboten.

(5) Spielen mit Bällen und Geräten sind nur an den vorgesehenen und angewiesenen Plätzen gestattet.

(6) Das Mitnehmen von Gläsern auf die Liegewiese ist verboten.

3.8. Sprungbereich

(1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen gestattet.

(2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.

(3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

3.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

3.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

(1) Für in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.

(3) Fahrzeuge, Fahrräder oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze sowie Anrainer, nicht verstellt wird.

(4) Fahrräder sind in den vorhandenen Fahrradständern abzustellen.

3.11 Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Badeanstalt sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

3. 12. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

3. 13. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

(1) Die Benützung von Glasware ist im Barfußbereich untersagt.

3. 14. Sonstiges

(1) Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

(2) Das Fotografieren anderer Badegäste oder des Personales ohne deren Einwilligung ist untersagt.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 21.06.2016.

Der Bürgermeister:



(Albert Pitterle)